

GESUCH um Allmendnutzung

Gesuchssteller/in:	Name/Vorname	<input type="text"/>
	Adresse	<input type="text"/>
	Telefon-Nr.	<input type="text"/>
Bauleitung	Name/Vorname	<input type="text"/>
	Adresse	<input type="text"/>
	Telefon-Nr.	<input type="text"/>
Rechnungsempfänger	<input type="text"/>	
Grund/Zweck	<input type="text"/>	
Strasse/Hausnummer	<input type="text"/>	
Parzellennummer	<input type="text"/>	
Beanspruchte Fläche	Fahrbahn	<input type="text"/> m ²
	Trottoir	<input type="text"/> m ²
Nutzungsbeginn	<input type="text"/>	
Voraussichtliches Nutzungsende	<input type="text"/>	
Ort/Datum	<input type="text"/>	
Unterschrift Gesuchssteller/in	<input type="text"/>	

BEWILLIGUNG

Die Zustimmung zur Nutzung der Allmend wird unter Einhaltung der auf der beigelegten Seite aufgeführten Weisungen erteilt.

GEMEINDERAT ZUNZGEN

Gemeindevorwalter Bauwesen

Cristiano Santoro Sonia Bianchi Kunz

Verteiler: - Gesuchssteller/in
- Bauleitung
- Gemeindepolizei

ZUNZGEN
a m B ü c h e l

Weisungen für die Gesuchseingabe

1. Der/die Gesuchssteller/in unterstellt sich für die Dauer der Allmendbenützung dem Strassenreglement der Gemeinde Zunzgen vom 18.03.2002.
2. Für die Sicherung, Absperrung, Signalisation und Beleuchtung des beanspruchten Areals gelten die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung und die VSS-Normalien.
3. Für die Zahlung der Gebühren für die Allmendbenützung haftet der/die Gesuchssteller/in. Private Regelungen (z.B. zwischen Gesuchssteller/in, Bauherrschaft und Unternehmungen) sind für die Gemeinde nicht relevant.
4. Nach erfolgter Räumung der Allmend muss dies der Bauverwaltung der Gemeinde Zunzgen gemeldet werden. Als Benützungsende gilt das Abmeldedatum!
5. Das Gesuch ist der Gemeindeverwaltung Zunzgen, Abteilung Bauverwaltung, Alte Landstrasse 5, 4455 Zunzgen, einzureichen. Dem Gesuch ist ein Situationsplan mit Eintrag der beanspruchten Fläche beizulegen.

Strassenreglement der Gemeinde Zunzgen vom 18.03.2002

§ 37 Gemeingebrauch

¹ Verkehrsanlagen dürfen der Zweckbestimmung, dem Zustand sowie den örtlichen Verhältnissen entsprechend durch jedermann und ohne besondere Erlaubnis im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen benützt werden.

² Der Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse allgemeine verbindliche Einschränkungen unterstellt werden.

§ 38 Gesteigerter Gemeingebrauch

¹ Der Gemeinderat erteilt für jede Benutzung einer Verkehrsanlage, die über den Gemeingebrauch hinausgeht, eine Bewilligung gegen Gebühr.

² Der Gebührenrahmen richtet sich je nach zeitlicher und flächenmässiger Beanspruchung des öffentlichen Areals. Die Gebührenordnung wird durch den Gemeinderat festgelegt.

³ Das Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen auf öffentlichem Areal ist bewilligungs- und gebührenfrei; die Durchführung von Kundgebungen und Versammlungen ist gebührenfrei.

Deklaration einer Allmendnutzungsgebühr

Gestützt auf § 38 Abs. 2 des Strassenreglements vom 02.03.2002 der Gemeinde Zunzgen legt der Gemeinderat die Gebühr für die Nutzung öffentlicher Allmend fest.

Bei Bauprojekten (Mulden, Bauplatzinstallationen, Abstellplätzen, Baukran usw.) oder sonstigen Nutzungen, welche über den Gemeingebrauch hinausgehen, werden folgende Gebühren erhoben:

CHF 0.30 x m² x Anzahl Tage, mindestens jedoch CHF 20.00